

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Archiv der Stadt Rheinberg vom 24.05.1991
in der Fassung der 1. Änderung vom 01.02.2011

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW, S. S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141 / SGV NW 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NW vom 21.10.1969 (GV, NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 02.05.1991 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Benutzung

Die im Archiv der Stadt Rheinberg verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Rheinberg und diese Benutzungsordnung (B0) dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
 - b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Rheinberg beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Rheinberg benötigt werden, oder durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Rheinberg verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstellen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden. Im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Stadtdirektor bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 (3) anordnen.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht verkürzt werden.
- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung der Sperrung (§ 4 (8) und § 6 Archiv G NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Rheinberg

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Rheinberg verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Nutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Archivs und für Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenrechnung für mündliche oder schriftlich gestellte Anfragen richtet sich unabhängig von Erfolg oder Fehlanzeige nach der benötigten Bearbeitungsdauer für die Ermittlung des Ergebnisses.
- (4) Keine Gebühren für die Archivnutzung werden erhoben von Inhabern einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Behörden und Kommunen im Wege ihrer Amtshilfe, für Auskünfte und Bereitstellung von Archivalien zu Lehr- und Lernzwecke für Schulen, Universitäten usw. und für Reproduktionen und Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen, wenn diese im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen oder heimatkundlichen Zwecken dienen. Einfachste mündliche und schriftliche Auskünfte mit geringem Aufwand sind ebenfalls kostenlos.
- (5) Unbeschadet hiervon sind dem Stadtarchiv Rheinberg die entstehenden Auslagen zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere Post- und Versandgebühren und Kosten für Wertversicherung (Versicherungsgebühren), Einschreib- oder Eilsendungen. Auch Sonderleistungen (z.B. Telefonkosten oder Leistungen für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte) können anfallen und vom Archiv in Rechnung gestellt werden.

- (6) Die Nutzungsgebühr wird mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs fällig. Die Gebühren für Dienstleistungen werden mit der Erbringung der Leistung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage**zu § 9 der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rheinberg vom
24.05.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.02.2011****Gebührentarif**

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|--|------------|
| 1. | Nutzung von Archivgut in den Diensträumen des Stadtarchivs oder der Stadt Rheinberg für private und gewerbliche Zwecke | |
| | a) pro Tag | 3,00 Euro |
| | b) 5er Karte | 10,00 Euro |
| 2. | Auskünfte | |
| | a) schriftliche Auskünfte, die kommerziell genutzt werden pro angefangene halbe Stunde | 22,00 Euro |
| | b) schriftliche Auskünfte, die privat genutzt werden pro angefangene halbe Stunde | 10,00 Euro |
| | c) Anfertigung von Abschriften und Regesten aus Archivalien pro angefangene halbe Stunde | 22,00 Euro |
| | d) mündliche Auskünfte, die über das übliche Maß hinausgehen pro angefangene halbe Stunde | 22,00 Euro |
| 3. | Reproduktion aus Akten und Büchern | |
| | a) pro DIN A 4 Seite | 1,00 Euro |
| | b) pro DIN A 3 Seite | 2,00 Euro |
| 4. | Reproduktion aus dem Bildarchiv | |
| | a) Bereitstellungsgebühr von Bildern zur kommerziellen Nutzung pro Bild | 5,00 Euro |
| | b) Bereitstellungsgebühr von Bildern zur privaten Nutzung pro Bild | 5,00 Euro |
| | c) Scannen von Fotos und Bildern auf CD-ROM für die erste Abbildung, | 5,00 Euro |

| | | | |
|----|---|------------|---------------------------|
| | jeder weitere Scan | | 2,50 Euro |
| | d) Versenden von gescannten Fotos über E-Mail | | 2,50 Euro |
| 5. | Beglaubigung von Abschriften, Auszügen oder Kopien je Seite | | 5,00 Euro |
| 6. | Benutzer können ohne weitere Gebühr - unter Beachtung des Copyrights - Ablichtungen von Archivalien mit eigenen Geräten vornehmen. Der Dienstbetrieb darf dadurch nicht gestört werden. Der Nutzer ist verpflichtet dem Archiv die Ablichtungen des Archivmaterials zur Verfügung zu stellen. | | |
| 7. | Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und Auflagenstärke des Druckerzeugnisses | | |
| | a) Buchdruck, Zeitungen etc. je nach Auflage | von bis | 25,00 Euro 250,00 Euro |
| | b) Film, Fernsehen, Visuelle Medien je Minute | | 100,00 Euro |
| | c) Einblendung bei Onlinediensten und im Internet | | 250,00 Euro |
| 8. | Gebühr für Führungen durch das Stadtarchiv und die Alte Kellnerei (Dauer: 1 Stunde) | | |
| | a) pro Gruppe | | 30,00 Euro |
| | b) pro Einzelperson / Mindestteilnehmerzahl 10 Personen | | 3,00 Euro |